



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 14.8.1989

Zl. 10.101/239-XI/A/1a/89

3990IAB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

1989 -08- 18

zu 4105/J

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4105/J betreffend BH-Grieskirchen, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Eigruher und Mag. Praxmarer am 5. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich folgendes grundsätzlich festzustellen:

Ob eine Bezirkshauptmannschaft besonders stark ausgelastet ist, kann nicht bloß dadurch festgestellt werden, daß die bei ihr einlangenden gewerberechtlichen Anzeigen und die von ihr erlassenen rechtskräftigen Straferkenntnisse zahlenmäßig ermittelt werden. Nicht nur, daß dadurch nicht einmal der gewerbliche Tätigkeitsbereich einer Bezirkshauptmannschaft auch nur annähernd erfaßt wäre, ist darüber hinaus noch zu berücksichtigen, daß die gewerberechtlichen Angelegenheiten bei weitem nicht die einzigen sind, die eine Bezirkshauptmannschaft zu verwalten hat. Die zeitaufwendige Zählung, wie sie durch die Anfrage notwendig wäre, wäre somit im Hinblick auf die Begründung der Anfrage überhaupt nicht zielführend.

Sollte sich hinter der Fragestellung der Abgeordneten die Frage nach der Effizienz der Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen verbergen, so wäre für die Beurteilung dieser Frage eine Zählung der eingelangten gewerberechtlichen Anzeigen und der verhängten gewerberechtlichen Strafen jedenfalls nicht zielführend. Gewerberechtliche Strafverfahren sind nicht Selbstzweck, sondern die ultima ratio im Falle, daß jemand trotz Belehrung uä. die ihn betreffenden Rechtsvorschriften mißachtet. Die in der Anfrage geforderten Zählungen könnten daher keinesfalls in irgendeiner Weise brauchbare Anhaltspunkte für die Qualität der Tätigkeit einer Bezirkshauptmannschaft auf gewerberechtlichem Gebiet geben.

Sollte der Sinn der Fragestellung aber in die Richtung gehen, ob die personelle Ausstattung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ausreichend ist, so ist darauf hinzuweisen, daß das Gewerbe-recht in mittelbarer Bundesverwaltung, also von Landesbehörden, vollzogen wird. Die Organisation der Landesverwaltung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Frage, ob eine Bezirkshauptmannschaft überlastet ist - diese Frage kann nur in Zusammenschau aller ihr obliegenden Aufgaben gesehen werden - ist daher keine Frage der Vollziehung des Bundes.

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Da ich die tatsächliche Zielsetzung der Anfrage - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - nicht erkennen kann, habe ich vorerst von einer zeitaufwendigen Erhebung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, der meines Erachtens keine besondere Aussagekraft zukommt, abgesehen, um allenfalls nicht notwendige Belastungen einer Verwaltungsbehörde zu vermeiden. Laut fernmündlich eingeholter Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen würde die Erarbeitung der Unterlagen, die für die Beantwortung der beiden Fragen notwendig sind, mindestens 20 Mannstunden erfordern; insbesondere die händische Durchsicht der Protokollbücher von fünf Jahren wäre eine äußerst zeitaufwendige Arbeit.

Diesem Umstand kommt umsomehr besonderes Gewicht zu, als gerade diese Bezirkshauptmannschaft, wie in der Einleitung zur Anfrage ausgeführt, besonders stark ausgelastet ist.

